

2. Update: Endgültiges BMF-Anwendungsschreiben zur E-Bilanz

Am 28.09.2011 wurde die endgültige Fassung des Anwendungsschreibens zur E-Bilanz durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Zudem wurde am 05.10.2011 die für das erste Anwendungsjahr verbindlich zu verwendenden Taxonomien (Kern- und Branchentaxonomie) unter www.estuer.de publiziert.

Das Bundesministerium hat auf Vorschläge und Kritik, die schriftlich und anlässlich der Verbandsanhörung am 16.08.2011 geäußert wurden, reagiert und gegenüber dem Entwurf-Schreiben vom 01.07.2011 einige Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. Hierüber möchten wir Sie im Folgenden informieren.

I. Übergangsfristen

1.1 Klarstellung zur faktischen Verschiebung der Bilanz ("Nichtbeanstandungsregelung")

Die Nichtbeanstandungsregelung, nach welcher für 2012 Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen noch in Papierform eingereicht werden können, wurde mit dem BMF-Schreiben vom 28.09.2011 dahingehend klar gestellt, als sich diese Regelung auch auf Bilanzen bezieht, die für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 eingereicht werden.

Das heißt faktisch, dass Bilanzen der nach dem 31.12.2012 beginnenden Wirtschaftsjahre, elektronisch zu übermitteln sind.

Weiterhin wurde klargestellt, dass Bilanzen, die für Wirtschaftsjahre vor dem 31.12.2012 in Papierform eingereicht werden, keine Gliederung gemäß den Vorgaben der Taxonomie aufweisen müssen.

1.2 Weitere Verlängerungen von speziellen Übergangsfristen

Das neue BMF-Schreiben stellt ausdrücklich klar, dass sich die Pflicht zur Einreichung der E-Bilanz auch auf **beschränkt Steuerpflichtige** mit Einkünften gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa und Nr. 6 EStG bezieht. Hierunter fallen insbesondere ausländische Kapitalgesellschaften mit (fingiert gewerblichen) inländischen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Die Anwendung der Taxonomie auf **steuerbefreite Körperschaften** wurde konkretisiert. Solche Körperschaften müssen nur für den nicht steuerbefreiten Teil der Einkünfte (eine beispielhafte Aufzählung findet sich im BMF-Schreiben) eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch übermitteln.

Die Regelungen zur Übermittlung von E-Bilanzen für inländische Unternehmen mit ausländischen **Betriebsstätten** und ausländischen Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten wurden unverändert vom BMF-Entwurfsschreiben übernommen.

Inhalt

I. Übergangsfristen

- 1.1 Klarstellung zur faktischen Verschiebung der Bilanz ("Nichtbeanstandungsregelung")
- 1.2 Weitere Verlängerungen von speziellen Übergangsfristen

II. E-Bilanz-Taxonomie

III. Klarstellungen

IV. Ausblick

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei PVW oder an:



Jutta Aichele
+49 69 7199 1654
<mailto:Jutta.Aichele@pvw.de>



Thomas Staab
+49 69 7199 1654
<mailto:Thomas.Staab@pvw.de>

PVW GMBH
Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main
www.pvw.de

Eine Pflicht zur Einreichung einer E-Bilanz für genannte Körperschaften besteht erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Diese Übergangsregelung gilt im Falle von ausländischen Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens nur für die Ergebnisse der ausländischen Betriebsstätte.

Die elektronische Einreichung der Kapitalkontenentwicklung bei **Personengesellschaften** und anderen Mitunternehmenschaften wurde um ein weiteres Jahr verlängert. Eine detaillierte Kapitalkontenentwicklung für jeden Mitunternehmer muss nunmehr erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, übermittelt werden.

Auch die elektronische Übermittlung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen ist um ein weiteres Jahr verschoben worden; diese müssen erst für Wirtschaftsjahre eingereicht werden, die vor dem 01.01.2015 enden. Bis dahin wird nicht beanstandet wenn diese Bilanzen im Taxonomie-Berichtsbestandteil "Steuerliche Modifikationen" der jeweiligen Personengesellschaft übermittelt werden.

II. E-Bilanz-Taxonomie

Zusätzlich zum BMF-Schreiben wurde am 05.10.2011 die überarbeitete E-Bilanz-Taxonomie vom 14.09.2011 unter www.esteuer.de veröffentlicht. Die Übermittlung von E-Bilanzen auf Grundlage dieser Taxonomieversion wird ab Mai 2012 möglich sein. (Bis dahin gilt die Taxonomie der Pilotierungsphase, welche am 16.12.2010 veröffentlicht wurde). Im Rahmen der Überarbeitung der Taxonomie wurden zusätzliche Auffangpositionen eingefügt. Hierdurch sollen Eingriffe in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen möglichst vermieden werden und trotzdem ein möglichst hoher Grad an Standardisierung erreicht werden.

III. Klarstellungen

Durch das BMF-Schreiben wurde klargestellt, dass die aktuell geltende Taxonomie solange zu verwenden ist, bis eine aktualisierte Taxonomie veröffentlicht wird. Hiervon können auch frühere Wirtschaftsjahre betroffen sein. Wird beispielsweise eine berichtigte Steuererklärung übermittelt, so muss die zum Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Steuererklärung geltende Taxonomie angewendet werden.

IV. Ausblick

Die Taxonomie wird Veränderungen unterliegen. Neben dem angekündigten allmählichen Abbau der sogenannten Auffangpositionen sollen auch die von der Finanzverwaltung gewonnenen Erkenntnisse helfen, die E-Bilanz weiter anzupassen. Folglich werden in Zukunft aktualisierte Taxonomien veröffentlicht werden.

Nicht abschließend geklärt wurde, wann die Auffangpositionen abgebaut werden und wann eine detaillierte Darstellung nach Vorgabe der Taxonomie erfolgen muss. Es besteht das Risiko, einen unrichtigen Ausweis vorzunehmen. Das BMF-Schreiben legt die Verwendung von Auffangpositionen nahe, wenn ein Mussfeld nicht aus der "ordnungsgemäßen, individuellen Buchführung" ableitbar ist. Aufgrund der auslegungsbedürftigen Formulierung ist eine Klarstellung wünschenswert.

Die Frage der Datensicherheit der eingereichten Unterlagen bleibt weiter ungeklärt.

Informationen zur Taxonomie und zum BMF-Schreiben finden Sie auf www.esteuer.de. Für weitere Informationen zum Thema E-Bilanz verweisen wir auf unsere Newsletter zur E-Bilanz, die unter www.pvw.de/Newsletter.asp heruntergeladen werden können.

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.